

SATZUNG

des Fördervereins der Oberschule Soltau e. V.

§ 1 Name und Sitz Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein, führt den Namen „Förderverein der Oberschule Soltau e. V.“ und ist beim Amtsgericht Lüneburg in das Vereinsregister unter der Nummer NZS VR 200422 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Landkreis Heidekreis als Träger der Oberschule Soltau zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Der Verein dient einzig und direkt gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Weiter erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile oder Vermögensgegenstände.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt durch Stellung eines Aufnahmeantrages.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet entweder

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung (3 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres, siehe auch § 14),
- b) durch Ausschluss (hier entscheidet der Vorstand). Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig,
- c) durch Tod,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Der Mindestbeitrag je Mitglied wird auf monatlich 1,00 € festgelegt und ist einmal jährlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassensführer, von denen mindestens die Hälfte aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, die somit von der Schule unabhängige Personen sein müssen. Der Rektor oder sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Schullehrernrates sowie der Vorsitzende der Schülerversammlung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, ohne dass es einer Wahl durch Mitgliederversammlung bedarf. Es können außerdem bis zu sechs weitere Beisitzer gewählt werden.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese sind allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeit:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes (einmal jährlich)
- 3) Wahl zweier unabhängiger Kassensprüfer
- 4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 5) Stellungnahme zu allen Vorgängen des Vereins

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Nach Ablauf der Wahlperiode wird während der Jahreshauptversammlung in offener Wahl, soweit nicht ein Mitglied geheime Wahl verlangt, neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 10 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse werden schriftlich fixiert und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 11 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung und Protokolle

- a) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats anzuberaumen, wenn ein schriftlicher Antrag von mind. 1/5 der Mitglieder vorliegt.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung, und diese mindestens 10 Tage vor dem Termin, mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e) Alle Beschlüsse werden in einem vom Vorstand zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung wird von den Kassenprüfern einmal jährlich durchgeführt. Der Bericht der Prüfer ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Heidekreis als Träger der Oberschule Soltau, der es unmittelbar und ausschließlich für Förderung der Erziehung, möglichst an der Oberschule Soltau, zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung wurde Mitgliederversammlung vom 21.04.2021 angenommen.